



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

nr. 136 1739 betr. das Fastelabendsgericht zu Unna.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

scheiden zu betragen, damit die eingeladene Gäste und die ganze Gesellschaft nicht disgustiret werde, bey pöen 2. Mark.

18. Es muß ein jeder Schützen-Bruder zu Verhütung besorglicher Ungelegenheit in sein Quartier und Orth, wohin derselbe gestellet und gesetzt wird, verbleiben und keinen andern Platz, als ihm angewiesen, einnehmen, bey pöen 1. Mark.

19. Wenn des dritten Tages die Brüchten geschlichtet werden, soll keiner dabey erscheinen als derjenige, welcher dabey citiret wird, bey Straff 1. Mark.

20. Endlich werden obige Puncta allen und jeden Schützen-Brüdern treusleißig nachzukommen nochmalen recommendiret und, falls einer oder der ander dajegen handeln und dieselbe übertreten würde, soll nach Maaßgebung des Excessus nachdrücklich gestrafft werden.

136. — 1739.

Betr. das Fastelabendsgericht zu Unna²⁵⁵.

Acten des Geh. St. A. Berlin: Gen. Dir. Mark Tit. 104 nr. 4.

Die Klevische Kriegs- und Domänenkammer berichtet d. d. Kleve am 14. Okt. 1739 über das sogen. Fastelabendgericht zu Unna, über das eine beigefügte Eingabe des Rats zu Unna d. d. Unna 30. Mai 1739 folgendes besagt: „Es hat die Stadt Unna eine ultra secula hergebrachte Gerechtigkeit, daß das König. Unter-Gericht daselbst während der Fastelabendszeit²⁵⁶ in allen Sachen exceptis Criminalibus stillstehen und in denen darinn vorkommenden Sachen Magistratus cognosciret und decidiret, auch die vorfallende Brüchten schlichtet und in der Cämmerey-Rechnung zum Empfang stellen läset. Wie nun nach alter Observance ein zeitlicher Richter dagegen eine Douceur und sogenandten Praesent-Wein zu genießen gehabt, womit auch biß dato zur Beybehaltung dieser der Stadt Unna Gerechtigkeit continuiret, auch bey vorgewesener rath-hausßlichen Untersuchung und Regulierung es dabey belassen worden.“ Obwohl die Kosten im Durchschnitt der letzten 21 Jahre jährlich nur 3 Th. 21 st. 9 s betragen hätten, sei der Posten in der letzten Kämmererechnung für 1737 beanstandet worden, weil auf dem Kompetenz-Stat ausdrücklich für diesen Zweck nichts ausgesetzt worden sein. Durch Reskript des Generaldirektoriums d. d. Berlin, 3. Nov. 1739 wird darauf bestimmt, daß zu den Kosten des Fastelabendsgerichts nichts auf den Kämmererei-Stat gebracht noch in Rechnung passirt werden soll. Auf eine von der Stadt am 25. Februar 1740 unmittelbar an das Generaldirektorium gerichtete Eingabe hält dieses durch Reskript v. 15. März 1740 seine ablehnende Entscheidung aufrecht.

²⁵⁵ Vgl. auch das Reglement v. 7. Februar 1687, f. o. nr. 113, Art. 2 und Anhang nr. 6 A II 20.

²⁵⁶ Nach der späteren Eingabe dauerte diese Sondergerichtsbarkeit in fiskalischen Sachen 8 Tage lang.